



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 683/2005

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70-Tiefbau, Hochbau, Bauhof

Produkt:

70.04.01 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

13.09.2005

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

22.09.2005

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

29.09.2005

Entscheidung

## Benutzungsordnung für die Stadthalle Coesfeld, Entgeltrichtlinie

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die in der Anlage beigefügte Benutzungsordnung für die Stadthalle Coesfeld sowie die Entgeltrichtlinie für die Nutzung der Stadthalle zu erlassen.

### Sachverhalt:

Unabhängig von der noch ausstehenden Grundsatzentscheidung zum Thema „Zukunft der Stadthalle wurde den bisherigen Nutzern zugesagt, die Halle bis zum Frühjahr 2007 (Fertigstellung des Konzert- u. Theaterhauses Coesfeld) weiter zu betreiben.

Betreiber ist zur Zeit, nach dem Auslaufen des Pachtvertrages mit der Saal- u. Gaststätten GbR, die Stadt Coesfeld selbst.

### Benutzungsordnung

Für eine geordnete Nutzung der Halle sowie aus versicherungstechnischen Gründen und zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist es erforderlich eine Hallennutzungsordnung zu erlassen.

### Festsetzung einer Entgeltrichtlinie

Eine Richtlinie, aus der sich die Entgelte für die unterschiedlichen Veranstaltungstypen ergeben, ist festzusetzen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I Gemeindeordnung (GO) kann der Rat Entscheidungen über Angelegenheiten, die die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte betreffen, nicht übertragen. Hierzu gehört auch die Festlegung von Tarifen für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 2 GO.

Der Begriff der gemeindlichen Einrichtung ist weit zu ziehen, dazu gehören auch Stadthallen. Die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte fällt daher in den Katalog des § 41 Abs. 1 GO. Eine Entgeltrichtlinie ist somit durch den Rat zu beschließen.

Die Benutzungsordnung sowie die Entgeltrichtlinie sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

### Festlegung der Nutzungsentgelte

Die Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthalle ist eine freiwillige Aufgabe.

Gemäß Handlungsrahmen zum Haushaltssicherungskonzept sind die Aufwendungen für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben in vertretbarem Rahmen zu reduzieren.

In der Entgeltregelung ist vorgesehen, dass die Veranstalter von Vortragsveranstaltungen, kommerziellen Veranstaltungen oder großen Feierlichkeiten und Vereinsveranstaltungen die entstehenden Kosten der spezifischen Kosten dieser Veranstaltung zumindest teilweise selber tragen. Die Stadt trägt weiterhin die gesamten Kosten der Vorhaltung der Stadthalle. Mit einer solchen Regelung kann zumindest erreicht werden, dass durch Annahme weiterer Veranstaltungen keine erhöhten Kosten entstehen. Eine solche Regelung wird in Abwägung der Interessen der Nutzer und Interessen der Stadt für vertretbar gehalten.

Für die Kalkulation der Entgelte wurde daher vorgegeben, dass die veranstaltungsspezifischen Kosten möglichst annähernd durch die Einnahme des Entgeltes zu decken sind.

Zum Zwecke der Kalkulation wurden auf der Basis der Erfahrungswerte, die die GbR aus der bisherigen Betriebserfahrungen an die Verwaltung weitergegeben hat, bestimmte Kategorien für die unterschiedlichen Veranstaltungstypen gebildet.

Begründet ist diese Aufteilung durch

- den unterschiedlich großen Verwaltungsaufwand,
- eine stark variierende Inanspruchnahme von Hausmeisterdiensten und
- die Dauer der Veranstaltung.

Die berechneten Entgelte setzen sich aus 4 Bestandteilen zusammen.

1. Kostenpauschale für Energieverbrauch  
Es wurden die Gesamtjahreskosten auf den Nutzungstag heruntergerechnet.
2. Verwaltungskosten  
Der Stundensatz eines Verwaltungsmitarbeiters (Bundesangestelltentarif Stufe VI b) wurde mit den zu erbringenden Arbeitsstunden multipliziert. Die Annahmen zur Anzahl der erforderlichen Stunden basiert auf den Erfahrungswerten der GbR.
3. Hausmeisterdienste  
Wie unter 2.
4. Reinigungskosten  
Auch hier wurden die Angaben der GbR zum Umfang der notwendigen Arbeiten und der Stundenzahl zu Grunde gelegt. Diese wurden mit dem Stundensatz für Reinigungsleistungen multipliziert.

Auf eine weitere Zuordnung von Kosten (z.B. Bauunterhaltung, Pflege der Außenanlagen, Versicherungen, Abgaben etc.) wurde verzichtet, da diese Kosten nicht veranstaltungsspezifisch entstehen. Sie werden weiterhin von der Stadt im Rahmen der Vorhaltekosten getragen.

In den Entgelten sind folgende Leistungen / Kosten nicht enthalten und somit vom Nutzer zusätzlich zu tragen:

- Brandsicherheitswache
- Bühnenfachkraft
- Catering-Dienstleistungen (Garderobe, Bewirtung, Dekoration etc.)
- GEMA-Gebühren
- Zusätzliche technische Ausstattung oder Mobiliar

### Sonderregelung

In der Vergangenheit wurde für Veranstaltungen, an denen die Stadt ein besonderes Interesse hat, ein ermäßigter Tarif für die Hallennutzung erhoben. Daher soll für Nutzungen durch den Konzertring Coesfeld e.V., den Städtischen Musikverein e.V. sowie stadteigene Veranstaltungen (Konzert der Musikschule) auch weiter lediglich ein reduziertes Nutzungsentgelt erhoben werden.

Vergleichsweise Darstellung von Nutzungsentgelten anderer Stadthallen:

Stadt	Kurze Abendveranstaltung (< 5 Std.)	Lange Abendveranstaltung (> 5 Std.)	Bemerkung
Coesfeld	870,00 €	1.120,00 €	
Münster-Hiltrup	1.185,00 €	1.185,00 €	Bestuhlung wird mit Stundensatz gesondert abgerechnet, Heizung und Lüftung nach Verbrauch.
Meschede	1.075,00 €	1.075,00 €	Die Reinigung bei groben Verschmutzungen wird nach Aufwand berechnet.
Borken	820,00 €	820,00 €	Der Pächter (Bewirtung) zahlt eine Pacht an die Stadt BOR. Die Reinigung wird bei groben Verschmutzungen nach Aufwand berechnet.

(Da die Modalitäten der Nutzung und die hierfür veranschlagten Preise bei den Veranstaltungsstätten stark variieren, kann diese Gegenüberstellung nur als grober Anhalt gesehen werden.)

#### Anlagen:

- 1 Benutzungsordnung für die Stadthalle Coesfeld
2. Entgeltrichtlinie für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Coesfeld